

Ablauf Meldung NPsychKG



Meldeperson: Der Meldeperson obliegt die Aufgabe, die gegenwärtige Gefahr zu erkennen, einzuschätzen und zu melden.



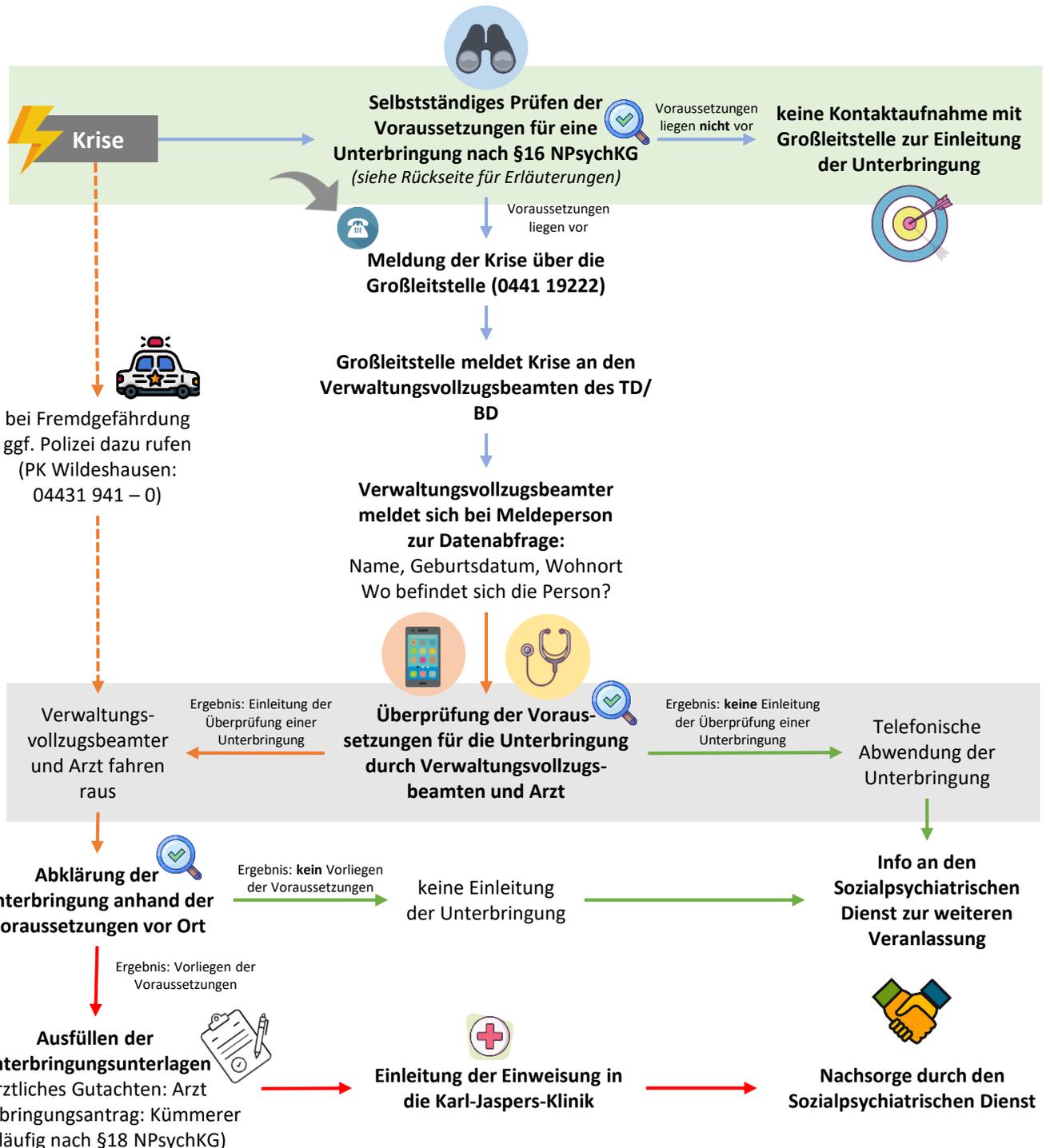
Verwaltungsvollzugsbeamter (TD/ BD): Die Rolle des verwaltungseigenen Vollzugsbeamten beinhaltet die Überprüfung der Voraussetzungen für die Unterbringung und die Antragsstellung einer vorläufigen Unterbringungsmaßnahme.



Arzt: Der Arzt soll über Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie verfügen. Für den Nachweis der Voraussetzungen ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich, dass auf einem Befund basiert, der frühestens am Vortag erhoben wurde.

Tagesdienst (TD):
Mo. – Do.: 9 – 15 Uhr
Fr.: 9 – 12.30 Uhr

Bereitschaftsdienst (BD):
Mo. – Fr.: 15 – 9 Uhr
Fr. 12:30 Uhr – Mo. 9 Uhr



§1 NPsychKG – Anwendungsbereich:



Hilfen für Personen, die eine psychische Krankheit oder eine seelische Behinderung haben oder hatten oder bei denen Anzeichen für eine solche Krankheit oder Behinderung bestehen, wobei psychische Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes auch psychische Störungen von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert sind.

- Bei der betroffenen Person liegt eine psychische Erkrankung/ seelische Behinderung vor.
- Bei der betroffenen Person liegen erhebliche Anzeichen für eine solche Erkrankung oder Behinderung vor.

§2 NPsychKG – Grundsätze:

Bei allen Hilfen und Schutzmaßnahmen ist auf den Zustand der betroffenen Person besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde und ihr Recht auf Selbstbestimmung sind zu achten. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen.

Hilfen sollen insbesondere der Anordnung von Schutzmaßnahmen vorbeugen. Eine Hilfe durch stationäre Behandlung soll nur dann erfolgen, wenn andere Hilfen keinen Erfolg versprechen.

Sehen die Vorschriften dieses Gesetzes die Beteiligung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters vor, so ist diese oder dieser nur insoweit zu beteiligen, als ihr oder sein gesetzlich, gerichtlich oder rechtsgeschäftlich bestimmter Aufgabenkreis betroffen ist.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz abwägen: geeignet, erforderlich, angemessen

- Es gibt **keine** anderen Maßnahmen, die weniger belastend sind als die Unterbringung.
- Die Gefahr wird durch die Unterbringung abgewendet.
- Die Unterbringung trägt zur Besserung bei (Abwägen zwischen Nachteil der Maßnahme im Verhältnis zum angestrebten Erfolg).

§16 NPsychKG – Voraussetzungen der Unterbringung

Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz nur zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung im Sinne des **§ 1 Nr. 1** eine gegenwärtige erhebliche Gefahr (**§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG**) für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

- Die Gefahr geht ursächlich von der psychischen Erkrankung aus.
- Diese Gefahr kann auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.

